

# Der Pflichtteil

## - des einen Freud des anderen Leid!

Vortrag 24.04.2024

**Birgit Kühne**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Erbrecht

Fachanwältin für Familienrecht

Mediatorin (DAA)

Master of International Taxation (M.I.Tax)

**Kühne-Rechtsanwälte**

Gustav-Adolf-Str. 10

01219 Dresden

Telefon: 0351/8626161

Telefax: 0351/8626162

[www.kuehne-rechtsanwaelte.de](http://www.kuehne-rechtsanwaelte.de)

# Das erwartet Sie heute:

- Einblick in die gesetzliche Erbfolge
- Grundlagen des Pflichtteilsrechts
- Berechtigte und Verpflichtete
- Quote und Berechnung
- Ordentlicher Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch
- Problematik des Pflichtteilsrechts
- Gestaltungsmöglichkeiten

# Einblick in die gesetzliche Erbfolge

# Einblick in die gesetzliche Erbfolge

## Der Erbfall

- Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge

### § 1922 Abs. 1 BGB:

*„Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“*

- das Vermögen geht „als Ganzes“ über (Aktiva, Passiva, Rechtsstellungen)
- keine Rosinen herauspicken
- Gesamt – Rechts – Nachfolge  
(Ausnahme: Sondererbfolge bei Personengesellschaften)

# Einblick in die gesetzliche Erbfolge

- **Gesetzliche Erbfolge**

- Verwandtenerbrecht

- Erben nach Ordnungen

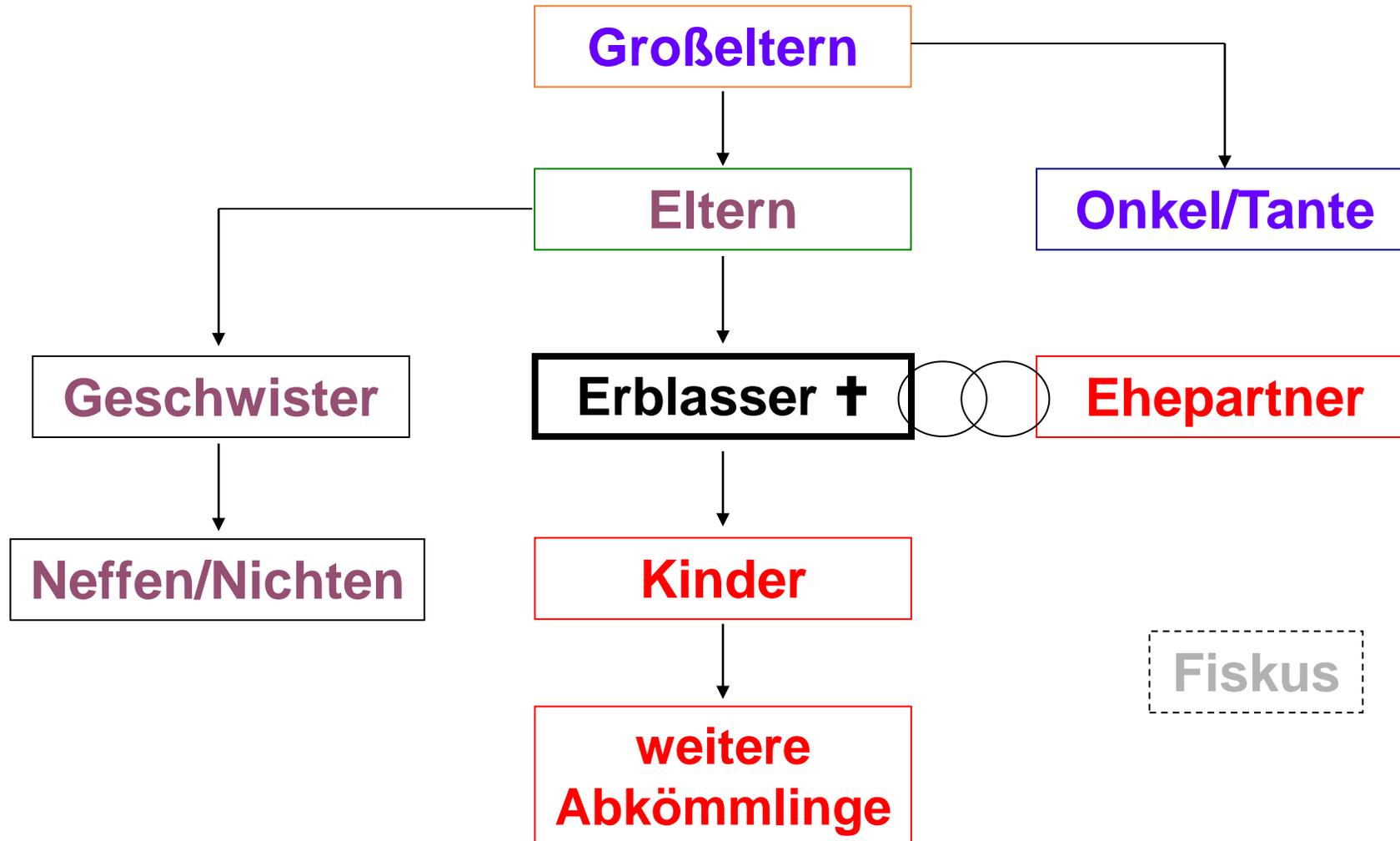
- Ausschlussprinzip, d.h. Erben z.B. 1. Ordnung schließen Erben anderer Ordnungen aus

- Ehegattenerbrecht (eingetragene Lebenspartnerschaft)

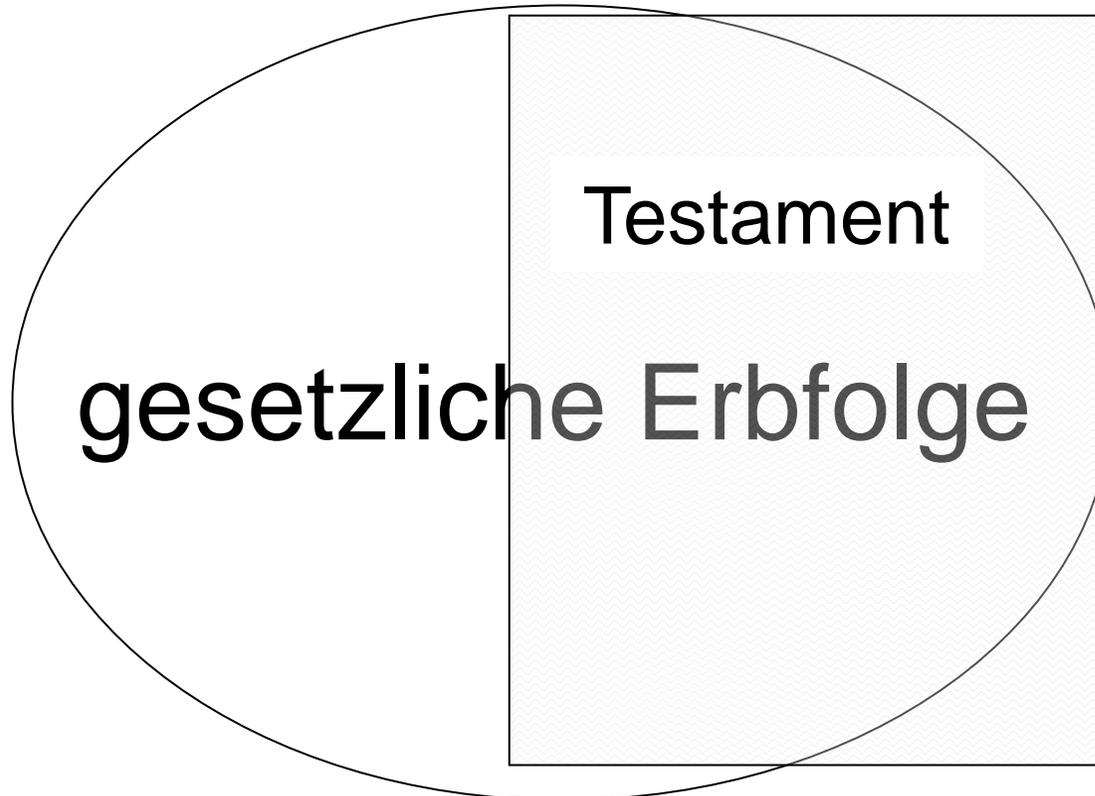
- Lebensgefährten sind keine gesetzlichen Erben

- beide Erbenkreise stehen nebeneinander (Erbengemeinschaft)

# Einblick in die gesetzliche Erbfolge

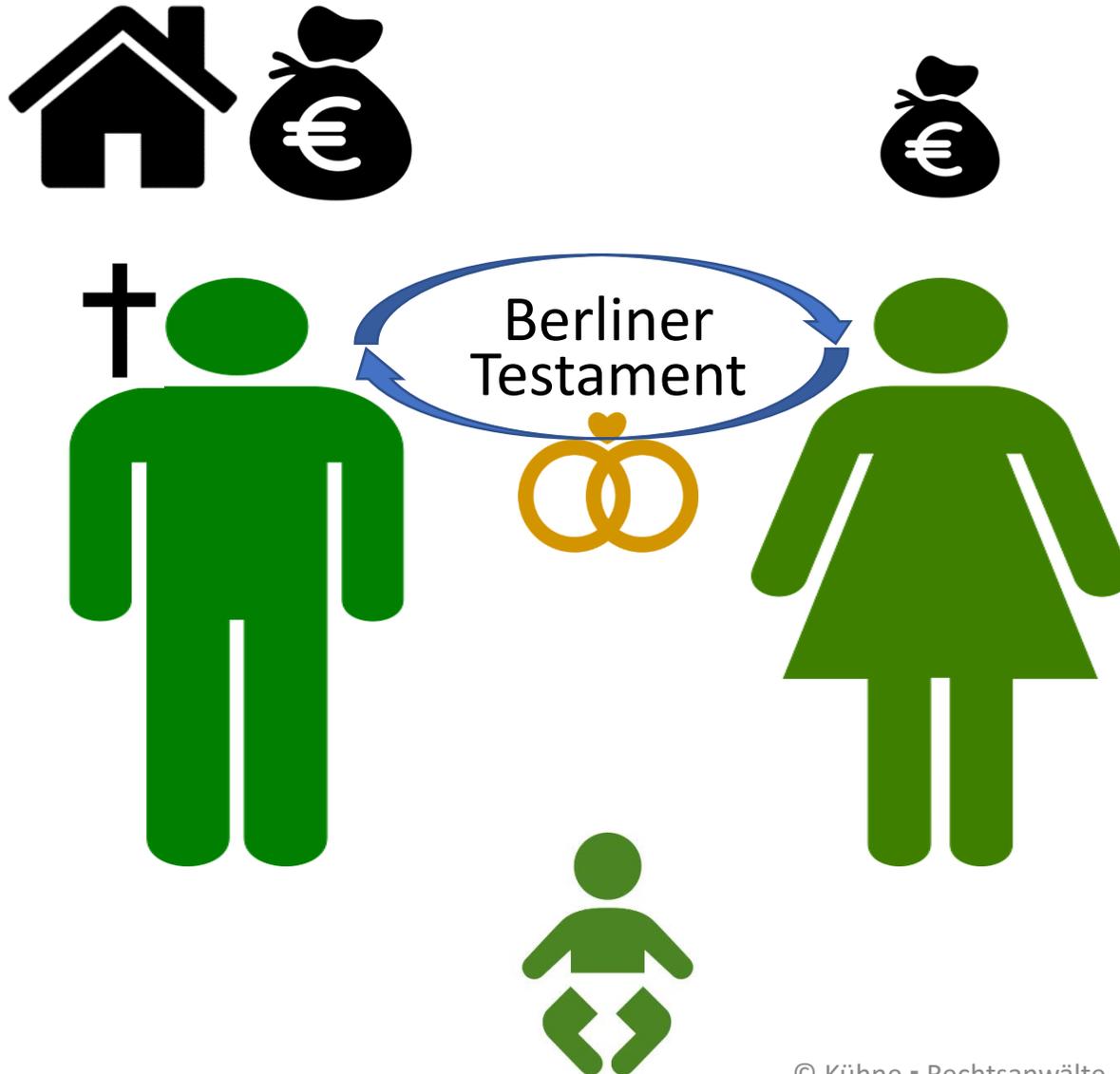


# Einblick in die gesetzliche Erbfolge



- **Einzeltestament**
- **gemeinschaftliches Testament**
- **Erbvertrag**

# Einblick in die gesetzliche Erbfolge



→ gemeinschaftliches Testament

- gegenseitige Erbeinsetzung für den 1. Erbfall
- gemeinsames Kind als Erbe des 2. Erbfalls
- Enterbung des Kindes für den 1. Erbfall

→ **Pflichtteil!!!**

# Grundlagen des Pflichtteilsrechts

# Grundlagen des Pflichtteilsrechts

- Einschränkung des Erblassers
- finanzielle Mindestbeteiligung am Erbe
- reiner Geldanspruch
- sofort fällig
- Regelverjährung innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis
- verfassungsgerichtlich bestätigt
- maßgeblich bei Errichtung letztwilliger Verfügungen (Enterbung)

# Grundlagen des Pflichtteilsrechts

- grundsätzlich kein Pflichtteil bei Ausschlagung

→ Ausnahme: Als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter ist beschwert durch

- Einsetzung eines Nacherben
- Einsetzung als Nacherben
- Einsetzung eines Testamentsvollstreckers
- Bestimmung einer Teilungsanordnung
- Beschwerung mit einem Vermächtnis
- Beschwerung mit einer Auflage

→ kann den Pflichtteil verlangen, wenn er das Erbe ausschlägt.

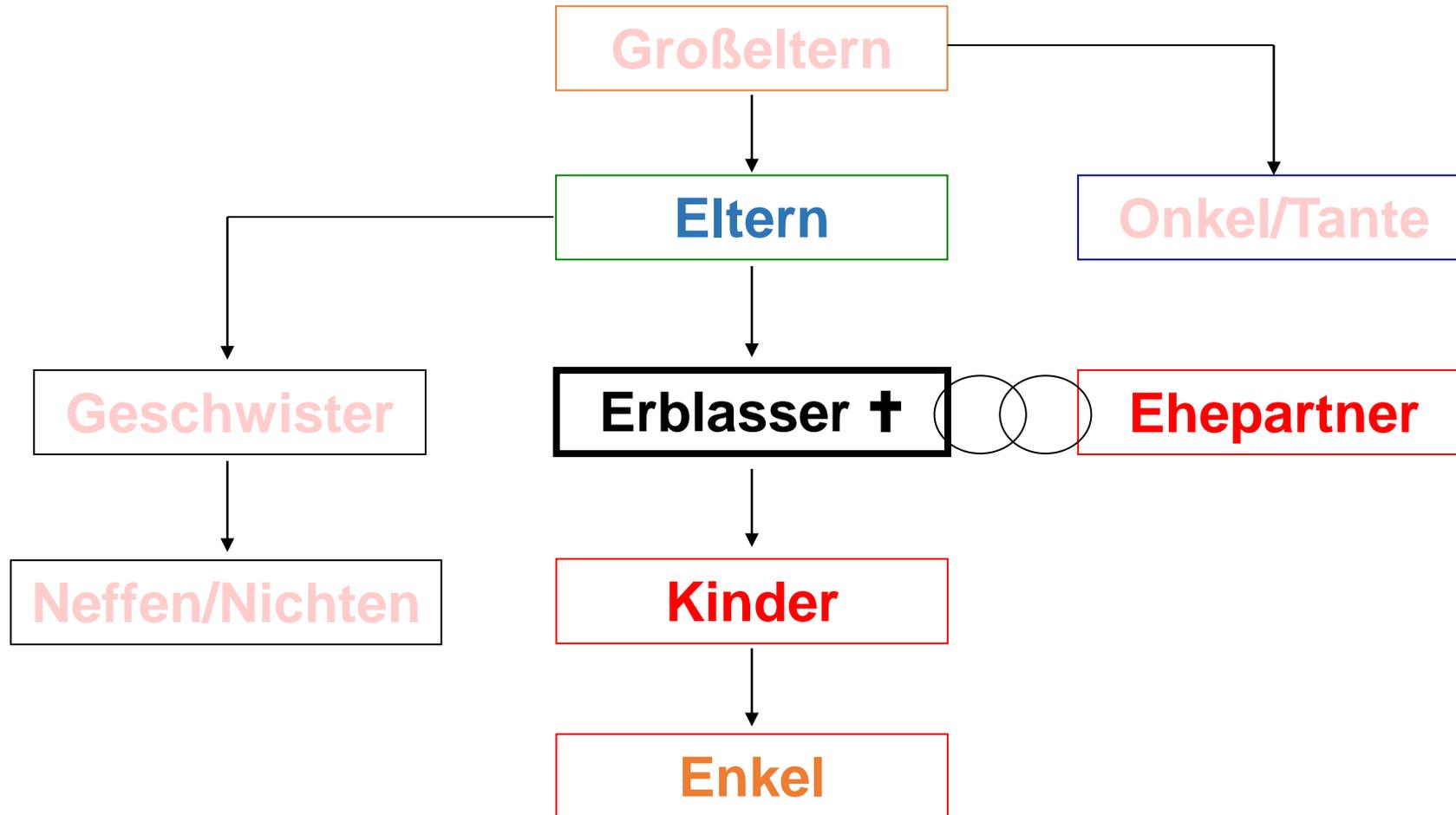
# Berechtigte und Verpflichtete

# Berechtigte und Verpflichtete

- Pflichtteilsberechtigte
  - Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder, Urenkel, usw.) nach Rangfolge
  - Ehepartner / eingetragene Lebenspartner
  - Eltern des Erblassers, sofern keine Abkömmlinge vorhanden
- keine Pflichtteilsberechtigten
  - Geschwister

Achtung: Pflichtteilsanspruch kann vererbt werden und damit von einer Person geltend gemacht werden, die originär selbst keinen Anspruch aus dem Erbfall hatte

# Berechtigte und Verpflichtete



# Berechtigte und Verpflichtete

- Verpflichtete
  - Alleinerbe
  - Miterben als Gesamtschuldner
- gilt auch bei Testamentsvollstreckung!
  - Pflichtteil muss gegenüber dem Erben geltend gemacht werden

# Berechtigte und Verpflichtete

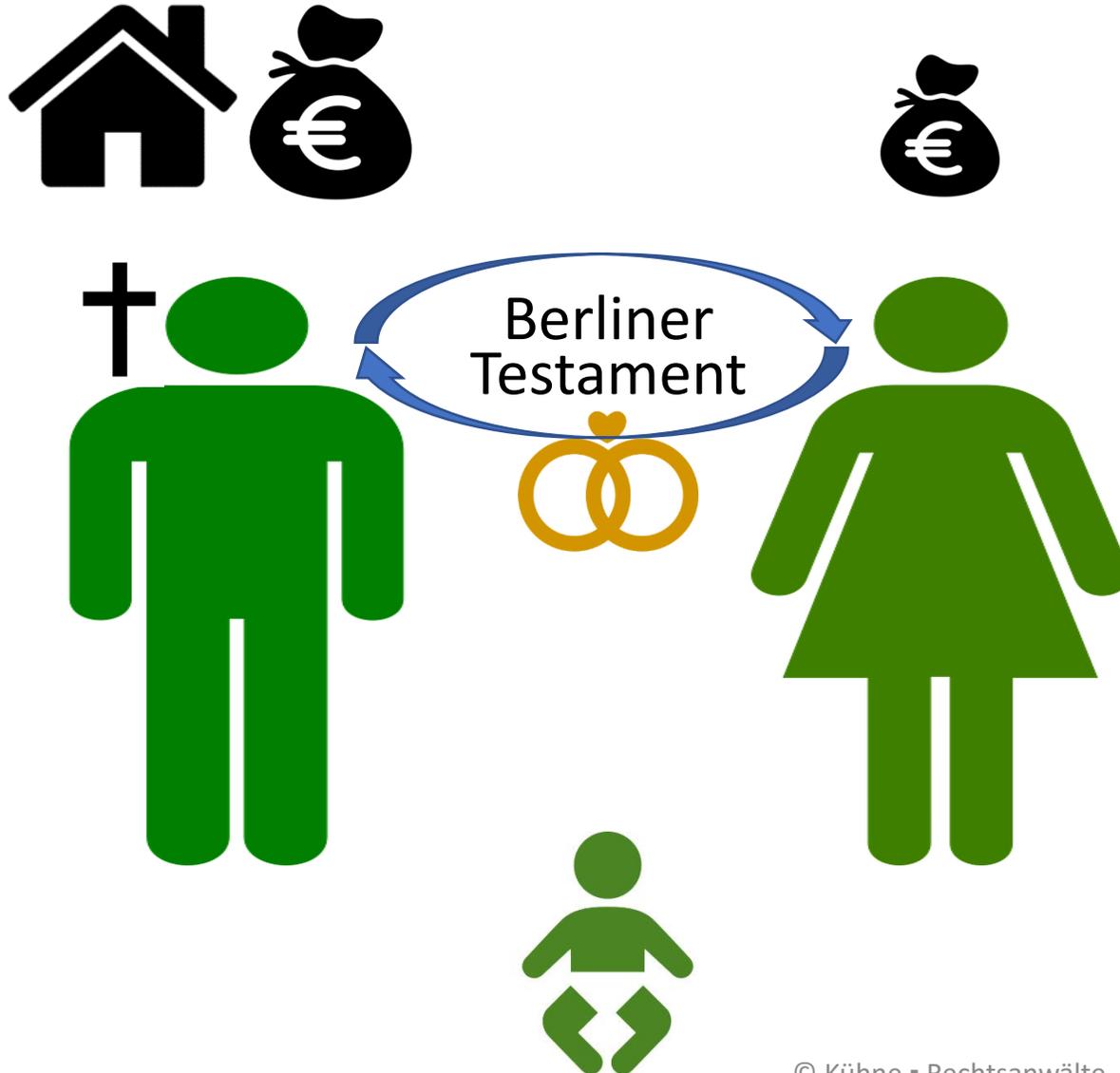
- maßgebliche Ansprüche
  - Auskunftsanspruch
  - Wertermittlungsanspruch
  - Zahlungsanspruch

# Quote und Berechnung

# Quote und Berechnung

- Höhe des Pflichtteils
  - Grundlage bildet die gesetzliche Erbfolge
  - Ermittlung der Erbquote
  - Halbierung der Erbquote = Quote des Pflichtteils

# Quote und Berechnung



Berliner Testament:

- Ehefrau 100%
- Kind 0%

gesetzliche Erbfolge ohne Testament:

- Ehefrau  $\frac{1}{2}$
- Kind  $\frac{1}{2}$

→ **Pflichtteil des Kindes  $\frac{1}{4}$   
des Gesamtnachlasses**

# Ordentlicher Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungs- anspruch

# Pflichtteilsansprüche

- **Ordentlicher Pflichtteilsanspruch**
- **Pflichtteilsergänzungsanspruch**
- Pflichtteilsrestanspruch
- Anrechnungspflichtteil
- Ausgleichspflichtteil

# Pflichtteilsansprüche

- Ordentlicher Pflichtteilsanspruch

→ bezieht sich auf **tatsächlichen Nettonachlass** (= Aktiva – Passiva)

## **Aktiva**

(Bargeld, Bankvermögen (Konten, Sparbücher, Depots, Aktien, usw.), Forderungen, Immobilien, Kraftfahrzeuge, Sammlungen (Münzen, Briefmarken, usw.), Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kleidung, Patente, Schmuck, Zugewinnausgleichsforderung, Lebensversicherungen und Bausparverträge ohne Bezugsrecht, usw.)

## **Passiva**

(Erblasserschulden (Darlehen, Steuer, usw.), Erbfallschulden (Beerdigungskosten, Erstanlage des Grabes))

# Pflichtteilsansprüche

- Pflichtteilsergänzungsanspruch

→ bezieht sich auf **fiktiven Nachlass**

→ Einbeziehung von Schenkungen des Erblassers (z.B. Geld, Immobilien, usw.)

→ Umgehungsschutz zugunsten des Pflichtteilsberechtigten

→ Ausnahmen Anstands- und Pflichtschenkungen (z.B. feierliche Anlässe)

→ Abschmelzung 10 Jahres-Zeitraum (Achtung: Nießbrauch!)

→ keine Befristung bei Ehepartnern

→ Eigengeschenke des Pflichtteilsberechtigten

# Problematik des Pflichtteilsrechts

# Problematik des Pflichtteilsrechts

- Grundlage des Pflichtteils

- Berechnung auf der Basis des Gesamtnachlasses und ggf. fiktiven Nachlasses

- sofort fälliger Geldanspruch

- Problem

- gebundene Liquidität (z.B. Immobilien)

- nicht vorhandene Liquidität (Schenkung nicht verfügbar)

- Konsequenz

- Versteigerung

# Problematik des Pflichtteilsrechts



Haus 380.000 EUR

+ 20.000 EUR



Berliner Testament:

- Ehefrau 100%
- Kind 0%

gesetzliche Erbfolge ohne Testament bei 400.000 EUR:

- Ehefrau 200.000 EUR
- Kind 200.000 EUR

**→ Pflichtteil des Kindes  
= 100.000 EUR**

# Gestaltungsmöglichkeiten

# Gestaltungsmöglichkeiten

- Ansätze zur Veränderung des Pflichtteils:
  - Verzicht / Anrechnung / Ausschluss
  - Höhe des Nachlasses
  - Veränderung der Quote

# Gestaltungsmöglichkeiten

- Gestaltungsmöglichkeiten
  - Verzichtserklärungen
  - lebzeitige Handlungen
  - Erweiterung des Kreises der Pflichtteilsberechtigten
  - Regelungen in Verfügungen von Todes wegen

# Gestaltungsmöglichkeiten

- Verzichtserklärungen
  - freiwilliger Pflichtteilsverzicht (nicht Erbverzicht!)
  - **effektivstes Mittel**
  - es können keine Pflichtteilsansprüche mehr geltend gemacht werden
  - notarieller Pflichtteilsverzichtsvertrag erforderlich (zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigtem zu Lebzeiten)
  - gilt in der Regel für den gesamten Stamm
  - mit oder ohne Abfindung

# Gestaltungsmöglichkeiten

- lebzeitige Handlungen
  - Verbrauch des Vermögens (bei Schenkungen Risiko des Pflichtteilsergänzungsanspruchs)
  - Verkauf der Immobilie gegen regelmäßige lebenslange Geldleistung
  - Gegenleistungen im Rahmen der Übertragung der Immobilie (Wohnrecht, Pflegeverpflichtung, kein Nießbrauch!)
  - Forderung durch Beendigung der Zugewinnngemeinschaft
  - Anordnung der Anrechnung auf den Pflichtteil bei Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten

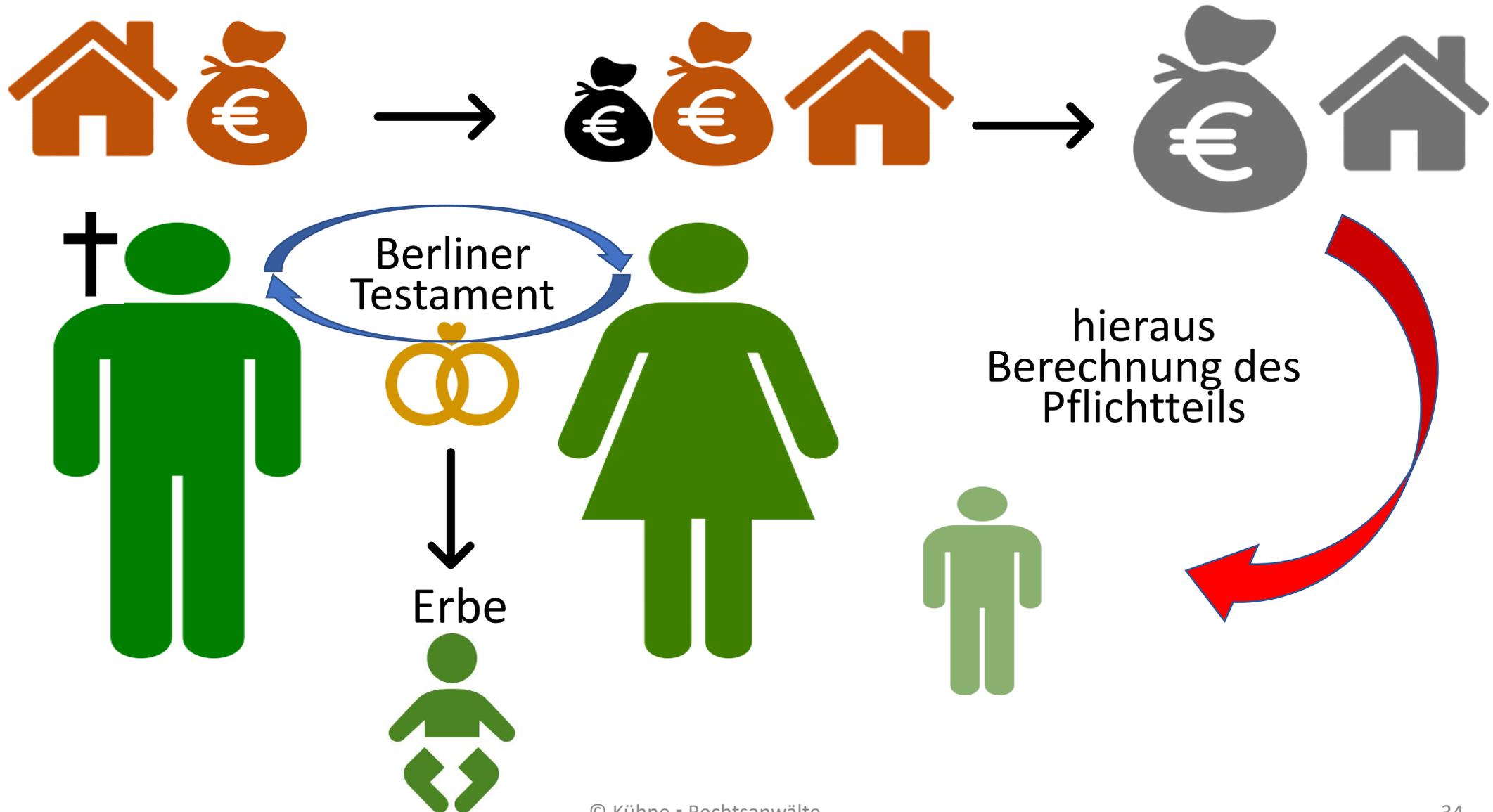
# Gestaltungsmöglichkeiten

- Erweiterung des Kreises der Pflichtteilsberechtigten
  - Eheschließung
  - Adoption
  - Vaterschaftsanerkennung

# Gestaltungsmöglichkeiten

- Verfügungen von Todes wegen
  - Vor- und Nacherbfolge
  - Pflichtteilsstrafklausel

# Gestaltungsmöglichkeiten



# Gestaltungsmöglichkeiten



Erbe



hieraus  
Berechnung  
des  
Pflichtteils



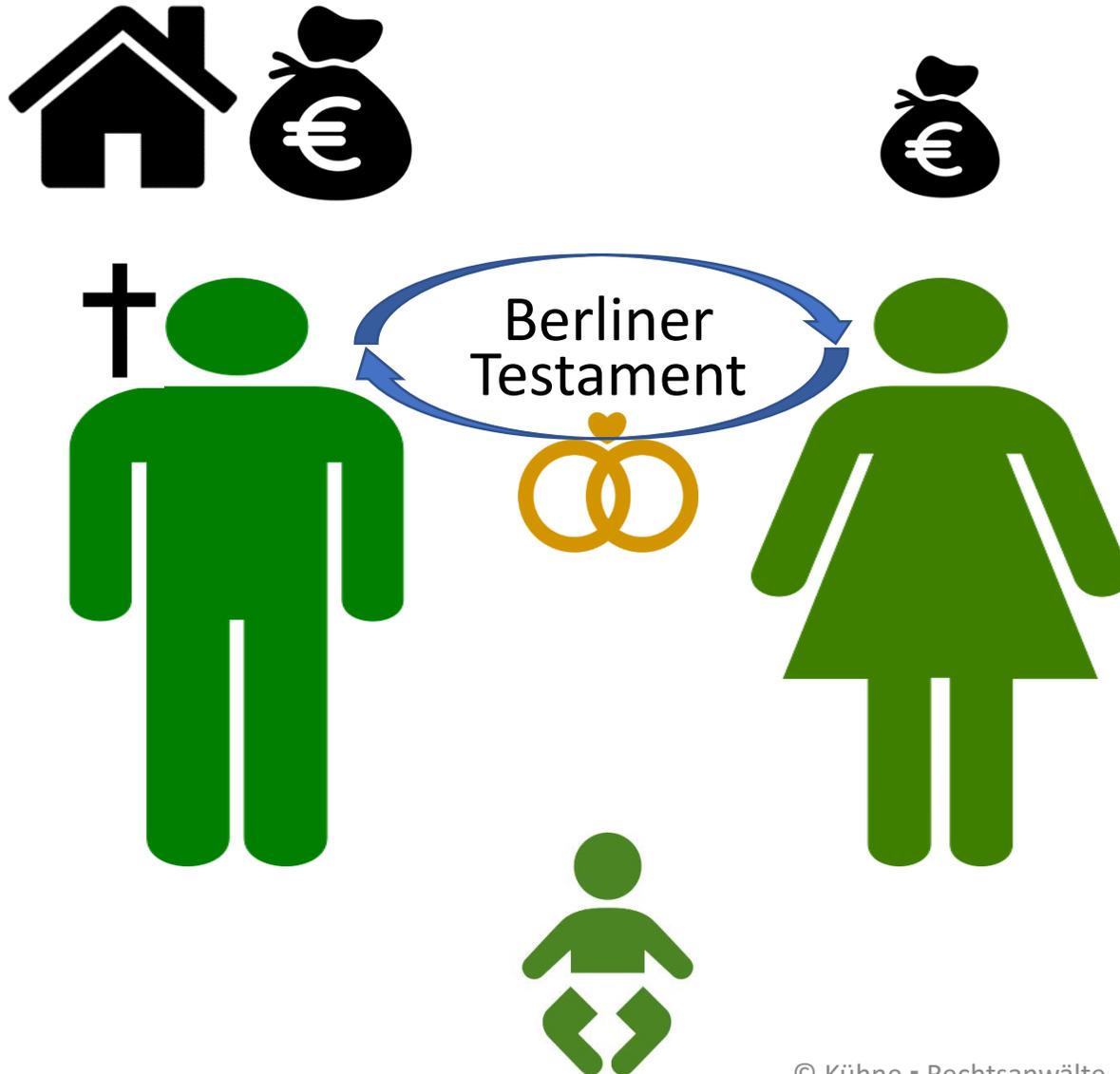
# Gestaltungsmöglichkeiten

Pflichtteilsstrafklausel:

*„Verlangt einer unserer Abkömmlinge nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils, gegen den Willen des Längerlebenden, den Pflichtteil, so steht ihm, nach dem Tod des Letztversterbenden, auch nur der Pflichtteil zu.“*

→ verhindert nicht die Geltendmachung des Pflichtteils

# Gestaltungsmöglichkeiten



## 1. Erbfall:

- Ehefrau 100%
- Kind 0%

→ fordert Pflichtteil

## 2. Erbfall

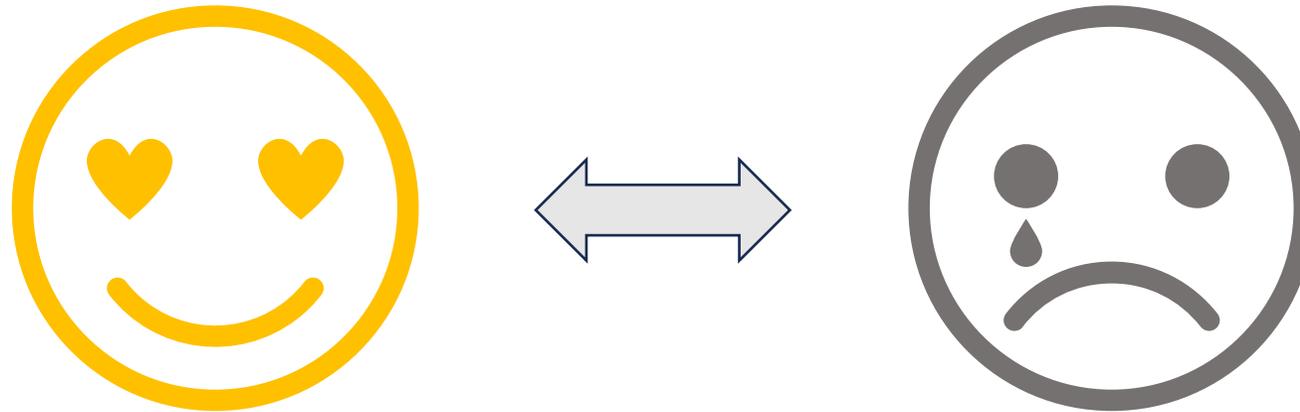
- Kind 100%
- aber Strafklausel greift

→ erhält nur Pflichtteil

Ersatzerben bestimmen!

# Des einen Freud des anderen Leid

## Vereinigung von Freud und Leid



## Pflichtteilsrecht als Januskopf des BGB

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !**